



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzbehörde

### Verwaltungsvorschriften zu § 95 LHO

Vom 21. Februar 2014, geändert am 29. Dezember 2014

#### § 95

#### Unterrichtung des Rechnungshofs

- (1) Der Rechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn
1. Verwaltungsvorschriften erlassen oder erläutert werden, welche die Ausführung des Haushaltsplans betreffen oder sich auf die Einzahlungen, Auszahlungen, Erlöse oder Kosten auswirken,
  2. den Haushalt berührende Verwaltungseinheiten oder Landesbetriebe geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden,
  3. unmittelbare Beteiligungen oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Absatz 3 an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,
  4. Vereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Stellen außerhalb der Verwaltung oder zwischen Behörden über die Ausführung des Haushaltsplans getroffen werden oder
  5. organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden.
- (2) Der Rechnungshof kann sich jederzeit zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen äußern.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 95:

1. Verwaltungsvorschriften im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere:
  - allgemeine Regelungen der Finanzbehörde, z.B. Aufstellungsroundschreiben, Bewirtschaftungsroundschreiben, Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung,
  - abstrakt-generelle Regelungen einzelner Behörden und Ämter wie Richtlinien, Dienstvorschriften, Dienst- und Fachanweisungen, Erlasse und

## VV zu § 95 LHO

Handlungsanweisungen, jeweils soweit sie die Ausführung des Haushaltsplans betreffen oder sich auf die Einzahlungen, Auszahlungen, Erlöse oder Kosten auswirken.

Mangels Verbindlichkeit keine Regelungen und damit keine Verwaltungsvorschriften sind bloße Empfehlungen, Hinweise und Erläuterungen.

Entscheidend ist dabei nicht die Bezeichnung des Regelwerks, sondern der Regelungscharakter.

Die Änderung oder Aufhebung von Verwaltungsvorschriften steht dem Erlass gleich.

2. Die Verpflichtung zur Unterrichtung über Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der Einwilligung der zuständigen Behörde nach § 65 Absatz 2 bzw. der Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 65 Absatz 3 bedürfen. Die Unterrichtung des Rechnungshofs ist von der zuständigen Behörde vorzunehmen.
3. Die Unterrichtung des Rechnungshofs kann bei allgemein zugänglichen Veröffentlichungen auch durch einen Hinweis auf die Fundstelle erfolgen.